

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Mai 2026

Nr. 2026/959

Grenchen: Sanierung Stützmauer Grenchenbergstrasse Abschnitte 1–5, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Grenchenbergstrasse musste bereits im Jahr 2019 als auch im Jahr 2022 aufgrund eines Versagens der Stützmauer und dem Einbruch resp. der Absenkung des Strassenbelages für mehrere Wochen für den Verkehr gesperrt werden. Aufgrund dieser Ereignisse hat die Bürgergemeinde Grenchen die Stützmauer auf der gesamten Länge untersuchen und ein Sanierungsprojekt ausarbeiten lassen. Vorgesehen ist nun die Umsetzung des vorliegenden Sanierungsprojekts in den Abschnitten 1–5.

Die Bürgergemeinde Grenchen hat dem Amt für Landwirtschaft (ALW) das Projekt unterbreitet und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die sich auf rund 420'000 Franken belaufenden Kosten.

2. Erwägungen

Die Stützmauer der Grenchenbergstrasse soll in den Abschnitten 1–5, welche im Rahmen des Sanierungsprojektes definiert und ausgearbeitet wurden, saniert werden. Dabei handelt es sich um eine gesamte Länge der Stützmauer von ca. 310 m. Vorgesehen ist die heutige Bruchsteinmauer in den definierten Abschnitten mit armiertem Spritzbeton zu stabilisieren und mit ungespannten Ankern im Fels rückzuverankern. Die Gesamtkosten für die Sanierungsarbeiten werden auf rund 420'000 Franken veranschlagt.

Die Grenchenbergstrasse dient als Hofzufahrt zu drei bedeutenden Berghöfen, welche umfangreiche landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Grenchenberg bewirtschaften. Weiter dient die Strasse auch als Zufahrt zu den Bergrestaurants, welche den Berghöfen angegliedert sind, als öffentliche Zufahrt mit Busbetrieb (Überbreiten) auf den Grenchenberg, und als Erschliessung für die umfangreiche Waldbewirtschaftung, was nichtlandwirtschaftlichen Verkehr verursacht. Diese Gegebenheiten wurden bei der Bemessung des landwirtschaftlichen Interesses und damit bei der Eruiierung der beitragsberechtigten Kosten berücksichtigt.

Aufgrund der Verkehrssicherheit, der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erschliessung sowie zur Verhinderung weiterer Schäden hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Schreiben vom 10. April 2026 den vorzeitigen Arbeitsbeginn aus subventionstechnischer Sicht genehmigt.

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat mit Verfügung vom 6. April 2023 die Baubewilligung mit Auflagen, gestützt auf Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700), erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages wurde das Vorhaben zudem im Amtsblatt nach Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) publiziert.

Das ALW beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt an die beitragsberechtigten Kosten von 210'000 Franken einen Kantonsbeitrag von rund 30 % oder maximal 63'000 Franken zuzusichern. Das ALW wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag in analoger Höhe beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Bürgergemeinde Grenchen als Werkeigentümerin eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht (Garantieerklärung) unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) ergehen folgende Beschlüsse:

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 6. April 2023 sind einzuhalten. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 6. April 2023 in Kenntnis zu setzen.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 210'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 30 %, oder maximal 63'000 Franken, bewilligt.
- 3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.6 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

- 3.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2027 gewährt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2; Wald, Forstkreis Region Solothurn)
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt (Wasser)

Versand durch das Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzen-
burgstrasse 165, 3003 Bern
Bürgergemeinde Grenchen, Bürgergemeindepräsidium, Kirchstrasse 43, Postfach 257,
2540 Grenchen